

Japanologentag 2018 – Sektion Recht
Sektionsleitung: Prof. Dr. Christian Förster (Heidelberg)

Zum Themenschwerpunkt:

Die ambivalente Rolle des Rechts als verbindendes und trennendes Element

Seit jeher ist das Verhältnis zwischen Japan und seinen Nachbarn nicht immer einfach gewesen. In erster Linie ist hier gedacht an China und Korea als unmittelbar angrenzende Staaten, aber auch etwas weiter entfernt liegende oder auf den ersten Blick nur mittelbar betroffene Länder wie etwa Russland oder Indonesien sollten nicht vergessen werden. Der Konflikt um wirtschaftliche wie politische Einflussphären ist oft mit Worten, manchmal auch mit Waffengewalt ausgetragen worden. Die Ursachen dieser Auseinandersetzungen sind mannigfaltig, eine unter vielen ist freilich im Expansionsdrang Japans nach der erzwungenen Öffnung zum Westen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu sehen. Heute ist einmal an die Konkurrenz auf dem Weltmarkt hinsichtlich des Zugangs zu Ressourcen und Absatzmärkten für heimische Produkte zu denken. Daneben von erheblicher Bedeutung ist die Konkurrenz der politischen Systeme, verbunden mit nationalistischen Bestrebungen etwa im Hinblick auf das gleichsam „politisch versteinerte“ Japan mit dem Primat der LDP unter Abe, die kommunistische Einparteiensherrschaft in China, die sich in der Ära Trump-Putin als neuer Bewahrer einer friedlichen Weltordnung betrachtet und ein nach wie vor geteiltes Korea mit einer unberechenbaren Diktatur im Norden und einer lebendigen, aber derzeit zumindest verunsicherten Demokratie im Süden.

Vor diesem Hintergrund betrachtet die Sektion Recht die ambivalente Rolle des Rechts, das einerseits als Bewahrer einer friedlichen Weltordnung wirkt, andererseits aber auch immer wieder mitgeholfen hat, sie in Gefahr zu bringen. So dient(e) es einmal als Ordnungs- und Stabilisierungsfaktor beispielsweise in Form einer demokratischen Verfassung, es kann jedoch ebenso gerade erst Basis oder Werkzeug sein für missbräuchliche Einflussnahme, sei es durch „ungleiche Verträge“, sei es durch die Rechtfertigung von Militarisierung und Propaganda. Recht kann Verbindungen schaffen in Gestalt von Handels- und Entwicklungsabkommen, durch Zölle und Subventionierung aber auch Hemmnisse aufbauen und den Protektionismus fördern. Für den Einzelnen kann es lang ersehnte Freiheiten begründen, durch einschneidende Sicherheitsgesetze den persönlichen Handlungsspielraum allerdings rasch auch wieder einengen.

(aus dem *Call for Papers*)

Abstracts

Moritz Bälz (Frankfurt): „Legal Orientalism – Implikationen für das Verständnis des japanischen Rechts“

Fragen der Fremd- und Eigenwahrnehmung beschäftigen die Japanologie naheliegender Weise seit langem. Für das ostasiatische Recht haben in diesem Zusammenhang in jüngerer Zeit die Studien des US-amerikanischen Rechtswissenschaftlers Teemu Ruskola zum *legal orientalism* breite Beachtung erfahren (u.a., ders., *Legal Orientalism. China, the United States, and Modern Law* (Harvard University Press 2013)). Ruskola untersucht – anknüpfend an Edward W. Saids berühmte Theorie zur westlichen Wahrnehmung des Orients – wie US-amerikanische Diskurse über das chinesische Recht dieses häufig als Gegenpol zum US-amerikanischen Recht konstruieren. Nach Ruskola stellen US-amerikanische Diskurse das chinesische Recht dabei oft als statisch, kollektivistisch oder despotisch dar bis hin zu extremen Sichtweisen, die die Existenz von „Recht“ für China überhaupt in Frage stellen. Andererseits macht Ruskola deutlich, dass das chinesische Recht westlichen Beobachtern über die Jahrhunderte hinweg immer wieder auch als Projektionsfläche für Idealisierungen gedient hat. Schließlich findet auch die aus den Kulturwissenschaften bekannte Selbst-Orientalisierung in Form eines *legal self-orientalism* bei chinesischen Betrachtern im Recht ihre Entsprechung.

Ruskolas Fokus ist die US-amerikanische Sicht auf das chinesische Recht. Gleichwohl lassen sich viele von Ruskolas Erkenntnisse auch für deutschsprachige Forschung zum japanischen Recht fruchtbar machen. Den Grenzen der eigenen Perspektive wird der Beobachter zwar auch auf diese Weise nicht enttrinnen. Sich diese bewusst zu machen scheint indes ein notwendiger Schritt zum besseren Verständnis des japanischen Rechts und fremder Rechtsordnungen ganz allgemein.

Dieser Beitrag fragt daher nach den Implikationen des *legal orientalism* Konzepts für die deutschsprachige Forschung zum japanischen Recht. Ausgehend von einer kritischen Auseinandersetzung mit Ruskolas theoretischem Ansatz soll diese Fragestellung auch anhand konkreter Beispiele etwa der Diskurse über Streitbeilegung und Corporate Governance in Japan nachgegangen werden.

Ruth Effinowicz (Köln): „Die nachbarschaftlichen Beziehungen Japans und ihr Einfluss auf das japanische Wehrrecht“

Verteidigungspolitik und Wehrrecht haben grundsätzlich trennendes Potential, sind sie doch besonders auf die Abwehr von äußerlichen Gefahren gerichtet. Im japanischen Kontext wird aufgrund des strengen verfassungsrechtlichen Rahmens zudem mitunter von einer selbstverordneten Zurückhaltung gesprochen wird. Diese verhindere eine Teilnahme an gemeinsamen Operationen und Bündnissen – was abermals die isolierende Wirkung des Wehrrechts betont.

Gleichzeitig folgt aus der Situation Japans aber auch, dass das Land zur Verteidigung auf Partner angewiesen ist. Hierbei stehen die USA, die jedenfalls mit Guam auch geografisch als Nachbar gelten können, unbestritten an erster Stelle in der Ausrichtung der Verteidigungspolitik Japans. Nicht erst seit der Präsidentschaft Donald Trumps, der wiederholt die Übernahme größerer Verantwortung durch Japan gefordert hat, gibt es im In- und Ausland Stimmen, die nicht nur mehr japanischen Handlungsspielraum, sondern auch eine Diversifizierung der Partnerschaften fordern. Rechtlich haben diese Bestrebungen ihren bisherigen Höhepunkt in den Sicherheitsgesetzen vom September 2015 (*anpo hôsei*, in Kraft seit 2016) gefunden, durch welche die Rechtsgrundlagen für Kooperationen und Unterstützungshandlungen ausgeweitet wurden.

Der Vortrag soll das aktuelle Wehrrecht Japans (auch über das Verfassungsrecht hinaus) darstellen und dahingehend analysieren, inwieweit nachbarschaftliche Beziehung dort einen konkreten Niederschlag finden. Das wohl prominenteste verbindende Beispiel ist die Ausweitung der erlaubten Selbstverteidigungseinsätze auf solche der kollektiven Verteidigung, sofern es sich um einen Staat handelt, mit dem Japan in engen Beziehungen steht (Art. 76 Abs. 1 Nr. 2 SDF-Gesetz). Gegenstand der Untersuchung soll aber auch sein, inwieweit geografische Räume ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden haben, sei es als verbindende Sphäre, sei es als Abgrenzung und Interessensgebiet, um ein aktuelles geopolitisches Bild des japanischen Wehrrechts zu zeichnen.

Heiko Lang (Tokyo): „Auf der Suche nach einer „gerechten“ Regionalordnung: Die „Großostasiatische Wohlstandssphäre“ und Japans Abkehr vom westlichen Völkerrecht“

In meinem Beitrag möchte ich mich mit der japanischen Südostasien-Politik der frühen 1940er Jahre befassen, als Japan mit dem Projekt der „Großostasiatischen Wohlstandssphäre“ eine Transformation der regionalen Ordnung anstrebte.

Während Japan seine Regionalpolitik bis zum Beginn der 1930er Jahre im Einklang mit den Prinzipien des westlichen Völkerrechts konzipierte, wurde in der Folgezeit die vom Versailles-Washington-System gestützte koloniale Ordnung in Südostasien zunehmend nicht nur als Zustand der ungerechtfertigten Bevorzugung der westlichen Mächte, sondern auch als Instrument zur „Unterdrückung“ Asiens und der „Kleinhaltung“ Japans empfunden. Diesem „ungerechten“ regionalen *status quo* sollte mit der „Wohlstandssphäre“ eine neue, „gerechtere“ regionale Ordnung entgegengesetzt werden, die – nach weitverbreiteter Lesart – nun in dezidierter Abgrenzung von westlichem Völkerrecht und Imperialismus konzipiert wurde: Im Zuge einer sorgfältigen Redefinition der intra-regionalen Staaten-Beziehungen sollten die Rechtsbegriffe des westlichen Völkerrechts durch pan-asianistische, „moralische“ Prinzipien ersetzt werden.

Die öffentliche Debatte um das Wesen der „Wohlstandssphäre“ in Bezug auf Japans Südostasienpolitik wurde aber, zumindest bis zum Dezember 1941, überaus kontrovers geführt. Ich möchte einige dieser Entwürfe genauer betrachten und der Frage nachgehen, wie in dieser frühen Phase die „Wohlstandssphäre“ als Alternative zum Kolonialsystem verstanden werden konnte, und inwiefern versucht wurde, Japans Projekt der regionalen Neuordnung Südasiens als „anschlussfähig“ an westliche völkerrechtliche Normen zu konzipieren.

Franziska Schultz: „Die japanische Legitimation des Territorialanspruchs auf die Senkaku/Diaoyu-Inseln“

Die Beziehungen Japans zur Volksrepublik China sind von zahlreichen diplomatischen Spannungen geprägt, vor allem durch den Territorialdisput um die Senkaku/Diaoyu-Inseln im Ostasiatischen Meer. Anders als China, das seinen Territorialanspruch vor-wiegend mit historischen Argumenten untermauert, bemüht sich Japan, seine Ansprüche auf die Inseln mit internationalem Recht zu legitimieren. Aus diesem Grund werden neben dem Argument der japanischen effektiven Verwaltung und des Festlandssockels verschiedene Dokumente und Abkommen zwischen 1895 und 1972 herangezogen, die den japanischen Anspruch rechtlich legitimieren und die zeitlich frühere Erhebung japanischer Territorialansprüche belegen sollen.

In diesem Vortrag sollen die Texte der relevanten Dokumente, auf die Japan seinen Territorialanspruch rechtlich stützt, analysiert werden.

Seit dem Wiederaufflammen des Konflikts durch den Inselkauf der japanischen Regierung 2012 wird vom japanischen Außenministerium u.a. mit folgenden Dokumenten argumentiert: einem japanischen Kabinettsbeschluss von 1895 und dem 1972 in Kraft getretenen Abkommen über die Rückgabe Okinawas (MOFA 2017). Der Kabinettsbeschluss als auch das Abkommen treffen jedoch keine Aussage über den Status der Inselgruppe. Dokumentierte Äußerungen japanischer Parlamentsmitglieder und schriftliche Parlamentsanfragen belegen die Existenz des japanischen Territorialanspruchs auf die Inseln ab den 1970er Jahren (Murata 2010; Tomabechi 2016).

Wolfgang Seifert (Heidelberg): „Das Völkerrecht als Werkzeug zur Annexion Koreas“

In meinem Beitrag möchte ich darauf eingehen, wie das westlich geprägte Völkerrecht Ende des 19. Jahrhunderts von japanischer Seite eingesetzt wurde, um die Beherrschung Koreas zu legalisieren. Die Fremdherrschaft durch Japan wurde zunächst in die rechtliche Form eines Protektorats (1905) gegossen, sodann, nach der Annexion 1910, in die Form einer japanischen „Kolonie“. 1876 hatte Japan, das in „ungleiche Verträge“ mit den westlichen Mächten gezwungen worden war, seinerseits Korea einen ungleichen Vertrag oktroyiert. Ausgehend von der These M. Koskenniemi vom Völkerrecht als dem „gentle civilizer of nations“ soll die Frage untersucht werden, ob beim Vorgehen Japans in Korea tatsächlich von einem zivilisierenden Einfluss, hier konkret auf die Staatenordnung in Ostasien, und noch enger: auf den Umgang mit Korea bezogen, gesprochen werden kann. Es geht also um die „ambivalente Rolle des Rechts“, in diesem Fall vor allem des Völkerrechts. Besteht diese Rolle eher in der „Zivilisierung“ von Japans Außenbeziehungen, oder flankierte sie eher die Gewaltausübung des japanischen Staates in Korea?

Für die Zeit nach Japans Austritt aus dem Völkerbund 1931 stellte der Maruyama Masao schon 1946 fest, dass die einzigen Kriterien für die japanische Außenpolitik „physische Macht“ und „taktische Geschicklichkeit“ gewesen seien. War dies vorher anders? Die von diesen Kriterien bestimmte Vorstellung, die man sich von der internationalen Staatenwelt machte, sah, einer verbreiteten Interpretation in den 1940er Jahren zufolge, so aus: Alle Länder bekommen von Japan, dem Land,

das „die Position eines patriarchalischen Herrschers innehat“ und das folglich vor allen anderen Ländern hervorgehoben ist, die ihnen gebührende Position innerhalb einer „ständischen Ordnung“ zugewiesen. In diesem Bild von der Welt gibt es für das Völkerrecht keinen Platz mehr. Zu fragen ist also, was von der, aufgrund des Völkerrechts zumindest formalen, Gleichberechtigung der Nachbarländer und Japans zu jener neuen Sicht vom Völkerrecht als einer für die Außenpolitik letztlich irrelevanten Größe geführt hat.

Hiroki Kawamura (Frankfurt): „Das Verhältnis des Zivilgesetzes Japans zu seinen Nachbarländern: Seine Entwicklung in der Modernisierungszeit und aktuelle Reformen“

Zwei Jahre nach der Vorlage im Parlament wurde der Gesetzesentwurf zur Schuldrechtsreform im Jahr 2017 verabschiedet. Die Schuldrechtsreform wird am 1. April 2020 in Kraft treten. Die Diskussion zur Schuldrechtsreform in Japan begann offiziell mit der Expertenkommission im Jahr 2009. Die Diskussion in der Expertenkommission fußten ihrerseits auf umfangreichen Reformvorschlägen aus dem Jahr 2009, die von einer im Jahr 2006 ins Leben gerufenen, privaten Kommission aus Privatrechtsprofessoren veröffentlicht wurden. Es ist nicht klar, was der unmittelbare Anlass zur Schuldrechtsreform in Japan war. Wenn man jedoch einen Blick auf andere asiatische Länder wirft, kann man auch dort die Entwicklung des Schuldrechts beobachten: In der Volksrepublik China entstand das Vertragsgesetz 1999, das Deliktsgesetz 2009 und die Allgemeinen Regeln des Zivilrechts 2017. In Taiwan wurde 1999 das Schuldrecht reformiert. In Südkorea wird seit 1999 die Schuldrechtsreform diskutiert, bisher wurden jedoch nur einzelne Änderungen vorgenommen. Diese ostasiatischen Länder erfuhren früh Einflüsse des japanischen Rechts im Zivilrecht. Außerdem wurde das neue Zivilgesetz in der Mongolei (2002), in Vietnam (2005) und in Kambodscha (2007) ins Leben gerufen. In diesen ehemaligen kommunistischen Staaten in Südost- bzw. Zentralasien hat Japan die Rechtsentwicklung unterstützt und sich für die Arbeiten an der Gesetzgebung des neuen Zivilrechts eingesetzt. In diesem Zusammenhang dürften in der japanischen Rechtspolitik die Position und die Präsenz des japanischen Zivilgesetzes auf internationaler Ebene stark wahrgenommen worden sein und zukünftig auf weiterhin wahrgenommen werden.

Im Vortrag wird das Verhältnis des japanischen Zivilrechts, u.a. Schuldrechts zur Entwicklung des Zivilrechts im asiatischen Raum erörtert.

Podiumsdiskussion

Die Podiumsdiskussion der Sektion Recht schließt sich an die Vorträge der Referenten an und wird vor allem die rechtspolitischen Perspektiven im Verhältnis zwischen Japan und seinen Nachbarn beleuchten. Bereits die aktuelle politische Großwetterlage bietet mehr als ausreichend „Zündstoff“, so etwa:

- (Versuch der) Reform von Art. 9 der japanischen Verfassung durch die Regierung Abe und mögliche Abkehr vom „institutionalisierten Pazifismus“
- Unverändert schwierige Einschätzung der Rechtsstaatlichkeit Chinas im Hinblick auf die Zunahme von Repressalien gegen Anwälte, verstärkte Zensur und „Sozialpunkte-System“

- Internationale Implikationen der Rolle des geteilten Koreas zwischen Partnerschaft und Sorge um das „Atomprogramm“ des Nordens

Als Teilnehmer sind in erster Linie die Referenten vorgesehen, hinzukommen können ggf. weitere Gäste. Außerdem wird auf eine rege Beteiligung des Publikums gehofft – sehr gerne auch aus anderen Sektionen.